

Schachverband Rheinland e. V.

SATZUNG

Stand: September 2003

§ 1 Name

Der am 08.11.1975 gegründete Schach-Regionalverband trägt den Namen Schachverband Rheinland e. V. (SVR). Im folgenden Text wird nur die Bezeichnung SVR verwandt.

§ 2 Wesen und Zweck

Der SVR stellt einen organisatorischen Zusammenschluss seiner Mitglieder dar. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung. Der SVR ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SVR dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SVR. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SVR fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgabenstellung

Der SVR sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachsports als Bildungs- und Erziehungsmittel sowie in der Betreuung und Förderung des schachsportlichen Nachwuchses. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen vor allem die nach der Turnierordnung durchzuführenden Turniere, Meisterschaften und Veranstaltungen. Weitere Aufgaben sind die Unterrichtung der Öffentlichkeit von der Arbeit und den sportlichen Erfolgen im SVR sowie die Ausnutzung weiterer Möglichkeiten, soweit sie geeignet sind, für den Schachsport zu werben oder ihn zu fördern.

§ 4 Sitz und Gerichtsstand

Sitz des SVR ist Koblenz. Der SVR ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.

§ 5 Schlichtung von Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten innerhalb des SVR sind bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes unter Ausschluss des Rechtsweges zu regeln. Soweit diese Satzung oder eine satzungsergänzende Bestimmung die Regelung nicht einem Organ oder einer anderen Einrichtung übertragen hat, ist das Schiedsgericht zuständig.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SVR beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 7 Beiträge

Zur Bestreitung der im Etat für das laufende Geschäftsjahr vorgesehenen Ausgaben erhebt der SVR nach Maßgabe seiner Finanzordnung von seinen ordentlichen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Mitglieder-versammlung festgesetzt wird. Eine Beitragserhöhung kann nur ab nächstem Fälligkeitstermin der Beiträge beschlossen werden.

§ 8 Kostenerstattung

Die Tätigkeit aller Mitglieder der Organe des SVR sowie sonstiger Beauftragter ist ehren-

amtlich. Die Erstattung notwendiger Auslagen und Reisekosten erfolgt nach Maßgabe der Finanzordnung.

§ 9 Mitglieder

Mitglieder des SVR sind die Schachbezirke Rhein-Nahe, Rhein-Ahr-Mosel, Trier, Rhein-Westerwald und die Ehrenmitglieder des SVR. Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder sind kraft ihrer Zugehörigkeit zu einem dem SVR angehörigen Schachbezirk mittelbar auch Mitglieder des SVR und in dieser Eigenschaft den Ordnungen des SVR unterworfen.

§ 10 Voraussetzung für eine Mitgliedschaft

Jeder Schachbezirk, der die sachlichen Voraussetzungen hierfür bietet, kann ordentliches Mitglied des SVR werden. Als Schachbezirk wird der organisatorische Zusammenschluß mehrerer Schachvereine angesehen. Die Schachvereine müssen Mitglied des Fachverbandes im Sportbund Rheinland sein. Zu den sachlichen Voraussetzungen zählen insbesondere:

- a) dass wenigstens vier Schachvereine Mitglieder eines Schachbezirks sein müssen,
- b) dass die Satzung eines Schachbezirks keine Bestimmung enthält, die der Satzung des SVR entgegensteht.

Die Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft bestimmt die Ehrenordnung.

§ 11 Die Schachjugend Rheinland

Die Schachjugend Rheinland ist die Jugendorganisation des Schachverbandes Rheinland e. V.. Die Schachjugend Rheinland gibt sich eine eigene Jugendordnung, die mit der Satzung des Schachverbandes Rheinland e. V. im Einklang stehen muss. Der Vorstand der Schachjugend Rheinland entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.

§ 12 Aufnahmeverfahren

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag muss der Schachbezirk seine Satzung beifügen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich zu begründen mit dem Hinweis, dass Einspruch gegen diese Entscheidung möglich ist. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Über die Wiederaufnahme eines ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die vorläufige Wiederaufnahme bis zur nächsten Mitgliederversammlung jedoch verfügen.

§ 13 Beginn der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft im SVR beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Die Selbständigkeit und die eigene Finanzhoheit der Schachbezirke werdendurch die Mitgliedschaft im SVR nicht berührt.

Über die Ehrenmitgliedschaft wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 14 Ende der Mitgliedschaft

1.) Die ordentliche Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Auflösung
- c) durch Ausschluß

a1) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erfolgen.

b1) Die Auflösung ist dem SVR schriftlich vom Schachbezirk mitzuteilen.

c1) Der Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds kann auf Beschluß des Gesamtvorstandes erfolgen, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen, oder wenn diese Satzung oder die Satzungsergänzenden Bestimmungen trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen gröblich verletzt wurden. Der Ausschluß ist dem ordentlichen Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich mitzuteilen mit dem Hinweis, daß Einspruch beim Schiedsgericht möglich ist. Wird Einspruch eingelegt, ruhen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts die Rechte und Pflichten zwischen Mitglied und dem SVR. Der geschäftsführende Vorstand kann beim Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds zur Abwicklung der laufenden Turniere und Meisterschaften Sonderregelungen erlassen.

2.) Die Ehrenmitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod
- b) durch Verzicht
- c) durch Ausschluß

Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 15 Organe

Organe des SVR sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) das Schiedsgericht

§ 16 Die Mitgliederversammlung

16.1 Definition

Sie ist das oberste Organ des SVR.

16.2 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Schachbezirke (Vertretung der ordentlichen Mitglieder)
- b) den Ehrenmitgliedern
- c) dem Gesamtvorstand

16.3 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:

- a) Diskussion der Tätigkeitsberichte der Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie des Schiedsgerichtes
- b) Entgegennahme und Diskussion des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer,
- c) Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Referenten
- e) jährliche Wahl zweier Rechnungsprüfer und eines Ersatzmannes
- f) Wahl der Mitglieder Schiedsgerichts
- g) sonstige Wahlen
- h) Festsetzung des von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlenden Beitrages
- i) Verabschiedung des Etats
- j) Festlegung des Ortes für die nächste Mitgliederversammlung
- k) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- l) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Aufstellung und Änderung der Ordnungen im Sinne von § 24.
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des SVR.

16.4 Die Ordentliche Mitgliederversammlung

- Der 1. Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes ist verpflichtet, in jedem

Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens acht Wochen schriftlich zu erfolgen. Aus der Einladung muss die Tagesordnung ersichtlich sein. Ferner muss sie Angaben darüber enthalten, bis zu welchem Tage Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, eingereicht werden können. Allen zur Mitgliederversammlung Eingeladenen sind die Beschlussvorlagen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung bekannt zu geben.
- Stimmberechtigt sind mit je einer Stimme, auch bei Ausübung mehrerer Funktionen, die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Ehrenmitglieder.
- Stimmberechtigt sind mit je zwei Stimmen die Delegierten der Schachbezirke. Für je angefangene 100 der in den Schachbezirken organisierten Schachspieler besteht Anrecht auf einen Delegierten. Berechnungsgrundlage sind die der Geschäftsstelle des SVR mit Stand vom letzten 01.01. gemeldeten Einzelmitgliedern in den Schachvereinen und Schachabteilungen des laufenden Geschäftsjahres. Die Delegierten müssen von den jeweiligen Mitgliedern benannt werden.
- Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Wird ein Delegierter in den Gesamtvorstand berufen bzw. endet für ein Mitglied des Gesamtvorstandes die Amtszeit, behält er für die Dauer der Mitgliederversammlung sein Delegierten- bzw. Stimmrecht.
- Grundsätzlich wird über sachliche Fragen per Handzeichen, über Personen geheim abgestimmt. Es kann aber auch über Personen per Handzeichen abgestimmt werden, wenn nur über 1 Person abzustimmen ist und nicht von mehr als 5 Stimmen geheime Abstimmung gefordert wird.

16.5 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom 1. Vorsitzenden jederzeit anberaumt werden.

Ein Drittel der Mitglieder des SVR kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der 1. Vorsitzende ist dann verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen schriftlich einzuberufen.

16.6 Beschlussfähigkeit

- Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig und entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des SVR bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten darstellen müssen
- Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

§ 17 Der Gesamtvorstand

1.) Mitglieder des Gesamtvorstandes:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Vorsitzenden der Bezirke oder deren Stellvertreter
- c) der Referent für Frauenschach
- d) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Internet
- e) der Referent für Ausbildungsfragen
- f) der Referent für Seniorenschach

- g) der Referent für Datenverarbeitung
- h) der Referent für Materialverwaltung

2.) Wahl des Gesamtvorstandes

Bei der Wahl des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung gilt eine dreijährige Wahlperiode mit folgendem Wahlrhythmus:

- der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Spielleiter, der Referent für Ausbildungsfragen, werden im 1. Jahr der Wahlperiode auf die Dauer von drei Jahren gewählt
- der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Referent für Frauenschach und der Referent für Datenverarbeitung werden im 2. Jahr der Wahlperiode auf die Dauer von drei Jahren gewählt
- der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Internet, der Referent für Seniorenschach und der Referent für Materialverwaltung werden im 3. Jahr der Wahlperiode auf die Dauer von drei Jahren gewählt
- Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eine Neuwahl nötig, so wählt die Mitgliederversammlung nur für die Restamtszeit.
- Die Vorsitzenden der Bezirke oder deren Stellvertreter sind kraft ihres Amtes Mitglied des Gesamtvorstandes.
- Der Vorsitzende der Schachjugend Rheinland wird von der Jugendversammlung der Schachjugend Rheinland gewählt.

Ein Mitglied des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden kann bis zu zwei Ämter übernehmen.

3.) Aufgaben

Dem Gesamtvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Beratung und Beschlussfassung über Fragen des SVR,
- b.) vorläufige Aufnahme von Mitgliedern,
- c.) Aufstellung des Haushaltsvorschlages,
- d.) Berufung von Beauftragten und Einsetzung von Ausschüssen,
- e.) Kommissarische Berufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes bis zur nächste Mitgliederversammlung,
- f.) Beratung des Verhaltens des SVR in anderen Organisationen (z. B. Sportbund Rheinland), soweit wesentliche Belange des SVR betroffen sind, und der Umsetzung von Beschlüssen dieser Organisationen,
- g.) Unterbreiten von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h.) Entscheidung über Abberufungen, Sanktionen und Ausschlüsse,

4.) Einberufung

- a.) Der Gesamtvorstand wird bei Bedarf, mindestens halbjährlich, vom Vorstand, spätestens drei Wochen vor der Sitzung mit der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- b.) Eine Sitzung des Gesamtvorstandes muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.
- c.) Die Einladungsfrist kann bei Dringlichkeit der Sitzung auf zehn Tage verkürzt werden. Die Tagesordnung kann nachgereicht werden.
- d.) Der 1. Vorsitzende hat das Recht, Gäste zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes hinzu zu laden.

5.) Beauftragte und Ausschüsse

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Beauftragte und Ausschüsse mit einem konkreten Auftrag einzusetzen.

6.) Beschlüsse

- a.) Der Gesamtvorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Anzahl der ausgeübten Ämter.
- b.) Er entscheidet, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- c.) Beschlüsse können im Gesamtvorstand im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 18 Der geschäftsführende Vorstand

1.) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Spielleiter
- e) der Schatzmeister
- f) der 1. Vorsitzende der Schachjugend Rheinland

2.) Der Vorstand des SVR sind im Sinne des § 26 BGB der 1. und der 2. Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den SVR gerichtlich und außergerichtlich und hat dadurch die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Für das Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

3.) Aufgaben

- a.) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die laufende Verwaltung des SVR, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschlossen hat.
- b.) Zwischen den Sitzungen des Gesamtvorstandes kann der geschäftsführende Vorstand dessen Aufgaben wahrnehmen, wenn Eile geboten ist.

4.) Einberufung

- a.) Der geschäftsführende Vorstand wird bei Bedarf, mindestens halbjährlich, vom Vorstand, spätestens drei Wochen vor der Sitzung mit der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- b.) Eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens 2 der Mitglieder unter Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.
- c.) Die Einladungsfrist kann bei Dringlichkeit der Sitzung auf zehn Tage verkürzt werden. Die Tagesordnung kann nachgereicht werden.
- d.) Der 1. Vorsitzende hat das Recht, Gäste zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes hinzu zu laden.

5.) Beschlüsse

- a.) Der Geschäftsführende Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Anzahl der ausgeübten

- Ämter.
- b.) Sie entscheiden, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - c.) Beschlüsse können im Geschäftsführenden Vorstand im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 19 Das Schiedsgericht - Zusammensetzung und Wahl

Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Zugleich sind zwei stellvertretende Beisitzer zu wählen. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Scheidet der Vorsitzende aus, so wird er durch einen Beisitzer vertreten. Fällt ein Beisitzer aus, so rückt ein stellvertretender Beisitzer nach. In beiden Fällen ist derjenige Beisitzer als Vertreter berufen, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 20 Das Schiedsgericht - Zuständigkeit und Verfahren

Das Schiedsgericht entscheidet:

- a) letztinstanzlich über Proteste gegen Entscheidungen, die aufgrund der Satzung sowie der dazu ergangenen Ordnungen getroffen wurden,
 - b) als Berufungsinstanz bei Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen der Organe der Schachbezirke, sofern diese eine Berufungsinstanz ausdrücklich vorsehen,
 - c) auf Antrag über die Auslegung dieser Satzung und der zur Durchführung ergangenen Ordnungen,
 - d) in den ihm sonst durch die Satzung ausdrücklich zugewiesenen Fällen.
- Das Verfahren des Schiedsgerichts richtet sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des Schachbundes Rheinland-Pfalz e.V. in ihrer jeweils geltenden Fassung und ist sinngemäß anzuwenden, soweit die Turnierordnung nichts anderes vorsieht. Das Schiedsgericht hat auch in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff ZPO bzw. §§ 464 ff StPO darüber zu entscheiden, wer die Kosten zu tragen hat. Auslagen der am Verfahren Beteiligten werden nicht erstattet. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

§ 21 Sanktionen und Ordnungsmaßnahmen

21.1 Die gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes können nur aus wichtigem Grund vom Gesamtvorstand vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.

21.2 Die den Spielbetrieb regelnden Ordnungen können bei Verstößen folgende Maßnahmen vorsehen:

- a) durch den Wettkampfleiter:
 - Ermahnung,
 - Zeitstrafen,
 - Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
 - Personalienfeststellung,
- b) durch den Turnierleiter bei Einzelturnieren darüber hinaus:
 - Annullierung von Spielergebnissen und Anordnung von Wiederholungsspielen,
 - Erkennung auf Verlust von Partien,
 - Ausschluss von der laufenden Runde,
- c) durch den Spielleiter darüber hinaus:
 - Punktabzug,
 - Geldbußen bis zu 300,- €,

- Erkennung auf Verlust von Mannschaftskämpfen,
 - bei Einzelturnieren: Ausschluss von der laufenden Veranstaltung,
- d) durch den Gesamtvorstand:
- Spielsperren für die Dauer von bis zu einem Jahr.
 - Zwangsabstieg,

§ 22 Beurkundung von Beschlüssen

- Alle Beschlüsse, die bei Sitzungen der Organe und Einrichtungen des SVR gefaßt werden, sind protokollarisch festzuhalten. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 23 Satzungsergänzende Bestimmungen

Diese Satzung wird durch folgende Ordnungen ergänzt:

- a) die Finanzordnung
- b) die Turnierordnung
- c) die Ehrenordnung
- d) die Schiedsgerichtordnung
- e) die Spielgemeinschaftsordnung
- f) die Spielberechtigungsordnung
- g) die Materialordnung

Die Vorschriften dieser Ordnungen sind genau so bindend wie die der Satzung selbst.

§ 25 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder, mittelbare Mitglieder und Aufgabenträger bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins und bei Aufgabenwahrnehmungen im Auftrag des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Aufgabenträger sind alle unter § 19 dieser Satzung gewählten Personen und von dem Vorsitzenden kommissarisch eingesetzte Personen.

§ 26 Auflösung des SVR

Die Auflösung des SVR kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss zur Verschmelzung mit einem anderen Verein (Fusion) kommt der Auflösung gleich. Eine derartige Fusion ist nur möglich, wenn der andere Verein ebenfalls als steuerbegünstigt anerkannt ist. Im Falle der Auflösung haben der 1. Vorsitzende und der Rechnungsführer des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam die Liquidation durchzuführen. Durch Wegfall sämtlicher ordentlicher Mitglieder gilt der SVR als aufgelöst. Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen an die Schachbezirke im SVR mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schachsports verwendet werden darf.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Juli 1976 beschlossen und in Kraft gesetzt. Die Satzung wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 06. September 2003 geändert und neu gefasst.